Ausbildungsvertrag

zwischen

Ultraleichtflug Konstanz GmbH

nachstehend Ausbildungsstelle genannt

und

.....

nachstehend Flugschüler genannt

Geb. am:.....in:.....

wohnhaft:

Strasse:.....

Nationalität/PLZ/Ort:.....

Tel.1 priv:.....Tel.2 priv.:.....Mobil Priv:.....

Tel. 1 dienstl.....Tel 2 dienstl.....Mobil dienstl.....

Fax priv.....Fax dienstl.....

E-Mail:.....

§1

Vertragsgegenstand

1. Die Ausbildungsstelle übernimmt die Ausbildung des Flugschülers mit dem Ziel, dem Flugschüler die zur Erlangung des Luftfahrerscheines für Luftsportgeräteführer für aerodynamisch gesteuerte Luftsportgeräte erforderlichen Kentnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

2. Die Ausbildung erfolgt auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen.

§ 2
Vertragsdauer

1. Die Ausbildung beginnt mit Vertragsabschluß und endet mit Beendigung des Ausbildungsprogrammes, spätestens jedoch mit der Ablegung der praktischen Prüfung.

2. Erweist sich der Flugschüler während der Ausbildung als ungeeignet, so ist die Ausbildungsstelle berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Dasselbe gilt, falls der Flugschüler sich vertragswidrig verhält, insbesondere gegen die Flugdisziplin und/oder die luftrechtlichen Bestimmungen verstößt. Grundsätzlich gilt, daß physische Störung sowie charakterliche Mängel, sowie sie sich auf die Sicherheit des Luftverkehrs auswirken und/oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, eine Auflösung dieses Vertrages zur Folge haben.

§ 3
Ausbildungskosten

1. Der Flugschüler verpflichtet sich, soweit nicht gesondert geregelt, folgende Ausbildungskosten zu bezahlen:

   a) Grundgebühr bei Vertragsabschluß als Anzahlung für Leistungen der Flugschule

   b) Flugstundenkosten nach aktueller Preisliste
   (Preisänderungen während des laufenden Vetrages vorbehalten)

   c) Landegebühren und Bodendienstkosten nach Anfall

   d) Kosten für Unterrichtsmaterial bei Aushändigung

2. Sofort bei Vertragsabschluß ist die Grundgebühr zur Zahlung fällig.

3. Laufende Kosten für Flugstunden und Landegebühren sind sofort nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung zu bezahlen.

4. Kosten für die fliegerärzlichen Untersuchung, Auslagen zur Prüfung, Prüfungsgebühren und Lizenz-Ausstellungsgebühr sind vom Flugschüler mit der jeweiligen Stelle direkt abzurechnen.

§ 4
Ausbildung

1. Die Ausbildung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung und der jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien. Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die Ausbildung schnellstmöglich und mit gebotener Sorgfalt durchzuführen. Eine Gewähr für den Erwerb der angestrebten Erlaubnis kann jedoch nicht übernommen werden.

2. Der Flugschüler verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitung u.a.) sowie des Ausbildungspersonals (Fluglehrer, Ausbildungsleiter, Theorielehrer u. a.) Folge zu leisten.

3. Die Ausbildungsstelle wird bemüht sein, vereinbarte Ausbildungstermine soweit wie möglich einzuhalten. Bei einer Terminverschiebung durch die Entscheidung der Ausbildungsstelle, aus wetterbedingten oder technischen Gründen, wird diese versuchen, den Flugschüler zu benachrichtigen. Eine Haftung aus Schäden, die sich möglicherweise aus einer Verschiebung von Ausbildungsterminen ergeben, ist ausgeschlossen.

4. Der Flugschüler hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden vorausgezahlte Beträge, deren Gegenleistung noch offensteht, abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 100.- Euro erstattet.

§ 5
Versicherung, Haftung

1. Für das von der Ausbildungsstelle eingesetzte UL besteht eine Halterhaftplichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3.000.000,00 €, eine Passagierhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 600.000,00 €, (in Österreich bei gewerblichen Flügen 370.000,00 €, bei privaten Flügen 220.000,00 €, in allen anderen Ländern 165.000,00 €) und eine Sitzplatzunfallversicherung für den Passagier / Schüler je Sitzplatz mit einer Deckungssumme von max. 20.000,00 € weltweit je Unfalltod / Ivaliditätsfall (in Österreich bis max 40.000,00 €)

2. Der Flugschüler haftet unbegrenzt für von ihm verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die im Rahmen der Ausbildung am abgestellten UL (z.B. bei Überlandalleinflügen) entstehen. Der Flugschüler hat daher Sorge zu tragen, daß das UL ordnungsgemäß abgestellt, verschlossen, ggf. befestigt und nicht unbeaufsichtigt abgestellt wird. Für durch Dritte verursachte Schäden am UL haftet der Flugschüler bis zu einer Schadenregulierung durch den Verursacher vorab in voller Höhe. Durch Rechtsunklarheiten bei Schäden entstehende Rechtsberatungskosten gehen bis vorab bis Klärung zu Lasten des Flugschülers.

3. Der Flugschüler haftet für alle von ihm erzeugten Schäden am eingesetzten UL bis zu einer Höhe von 2500.- Euro wobei ausschließlich der Instandsetzungskostenvoranschlag des jeweiligen UL-Herstellers zur Feststellung der jeweiligen Schadenhöhe dient.
   Die Haftung des Flugshülers für Schäden an eingesetzten UL durch grobe Fahrlässigkeit und / oder Vorsatz bleibt davon unberührt.
   Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Flugschüler Anweisungen der Ausbildungsstelle, des Einweisenden oder mit der Luftaufsicht beauftragten Personen widersetzt oder deren Anweisungen nicht befolgt.

4. Der Flugschüler verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadensersatzansprüche jedweder Art gegenüber der Ausbildungsstelle, und deren Personal. Dies gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, dem Flugschüler wurden Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt.

§ 6

Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Konstanz.

Vertragsbeginn:

Konstanz, den.....

.....	.....
Ausbildungsstelle	Flugschüler
Ultraleichtflug Konstanz GmbH	